



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

26.01.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Hamann

Telefon: 492-5142

HamannL@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Genehmigung der Pauschalmeldung gemäß § 33 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2026/2027 und Weiterführung der Förderung für plusKITAs gemäß § 45 KiBiz

Beratungsfolge

04.02.2026 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung und den Vereinbarungen mit den Trägern für das Kindergartenjahr 2026/2027
 - 1.1. die in der Anlage „RS 2026/2027“ (= Rahmenstruktur) genannte Anzahl von Plätzen je Gruppenform und Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 12.154 Kitaplätzen für u3- und ü3-Kinder,
 - 1.2. die Anzahl der Plätze in Kindertagespflege insgesamt 902, davon 879 für u3-Kinder und 23 für ü3-Kinder, und die Anzahl der Kindertagespflegepersonen von 234 im Kindergartenjahr 2026/2027 sowie
 - 1.3. die Zweckbindungsveränderung für das Kindergartenjahr 2026/2027.

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Anträge zur Bewilligung der Landeszuschüsse fristgerecht zum 15.03.2026 beim Landesjugendamt zu stellen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, geringfügige Veränderungen aufgrund geänderter Bedarfe im Rahmen der Mittelbeantragung zu ermöglichen. Mit dem Zuschussantrag werden ebenfalls alle anderen Sonderzuschüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit beantragt.

2. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt zur Kenntnis, dass nach Mitteilung des Landesjugendamtes geplant ist, den Verteilerschlüssel für die Förderung von plusKITAs zu

verlängern. Die Förderung für die plusKITAs gem. § 45 KiBiz wird dementsprechend für mind. ein Jahr bis zum 31.07.2027 für die bisher beschlossenen Kitas fortgeführt oder ggf. auch länger, falls das neue KiBiz noch nicht beschlossen ist.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2026 2027	47.636.490 67.328.890	

Mit der Pauschalmeldung müssen Landeszuschüsse zu den Betriebskosten für das Kindergartenjahr 2026/2027 beim Land beantragt werden. Ergebniswirksam werden die Landeszuschüsse für den Zeitraum August 2026 bis Juli 2027. Die Erträge sind im Haushaltsentwurf 2026/2027 bei der Produktgruppe 0601 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ anteilig (2026 = 5/12, 2027 = 7/12) veranschlagt.

Begründung:

1. Grundlagen für den Zuschussantrag 2026/2027 gemäß KiBiz

Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch das Land ist die Bedarfsfeststellung durch die örtliche Jugendhilfeplanung. Hieraus ergeben sich Höhe und Anzahl der auf die jeweiligen Kindertagesstätten entfallenden Kindpauschalen, die bis jeweils zum 15.03. beim Land zur Förderung beantragt werden. Laut Vorgabe des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf es vor dem oben genannten Antragsstichtag zudem eines formellen Beschlusses, der seitens der Verwaltung im elektronischen Antragsverfahren bestätigt werden muss. Fehlt der Beschluss, entfällt die Berechtigung zur Beantragung der Landesförderung. Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben die von ihnen für ihre Kitas vorgesehenen Plätze und Gruppenstrukturen im Oktober 2025 für das Kindergartenjahr 2026/2027 gemeldet. Diese wurden nach den erforderlichen Abstimmungen unter Berücksichtigung der Kitabedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr aufgenommen. Die Träger der Kindertagesstätten mussten aufgrund der notwendigen frühen Planung bereits weit vor dem Aufnahmetermin entscheiden und darlegen, welche Plätze und Gruppenstrukturen in ihren Einrichtungen vorgehalten werden müssen. Es ist daher nicht zu vermeiden, dass sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bis zur Anmeldung beim Land spätestens am 15.03.2026 noch Änderungen ergeben können. Diese Beschlussvorlage mit den darin angegebenen Plätzen ist daher unter dem Vorbehalt möglicher bedarfsgerechter Änderungen zu sehen.

Insgesamt werden am 15.03.2026 die Landesanteile an den folgenden Zuschüssen beantragt:

- * Kindertagespflegepauschalen gem. § 24 KiBiz
- * Kindpauschalen gem. § 33 KiBiz
- * Mietzuschlag gem. § 34 KiBiz
- * Eingruppen- und Waldkindergartenzuschlag gem. § 35 KiBiz
- * Familienzentrumssubvention gem. § 42 KiBiz
- * plusKITAförderung gem. § 44 KiBiz
- * Qualifizierungszuschlag gem. § 46 KiBiz
- * Fachberatungsförderung gem. § 47 KiBiz

1.1. Plätze in Kindertageseinrichtungen

Der Zuschussantrag für Kitas in Münster sieht zusammengefasst Plätze gesamtstädtisch und differenziert nach den KiBiz-gemäßen Betreuungsformen vor. Die kitascharfe Aufschlüsselung kann der beigefügten Anlage (RS 2026/2027) entnommen werden. Insgesamt werden über die „kitascharfen“ Rahmenstrukturen 12.154 Plätze in Kitas zur Förderung beantragt, davon 3.292 u3- und 8.862 ü3-Plätze. Die Finanzierung der Plätze in Kitas erfolgt auf der Grundlage von Kindpauschalen in Abhängigkeit von der Gruppenform und dem Betreuungsumfang. Die Kindpauschalen stellen 100 % der in diesem Zusammenhang anererkennungsfähigen Kosten dar. Von diesen Kosten übernehmen die Träger, das Land NRW und die Stadt Münster die gesetzlich festgeschriebenen Anteile. Die Eltern tragen durch ihre Elternbeiträge dazu bei, dass ein Teil des städtischen Zuschusses refinanziert wird.

1.2. Anzahl der Kindertagespflegeplätze und –personen

Das Land gewährt der Stadt Münster im Kitajahr 2026/2027 für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.401,12 € für das Kitajahr 2026/2027, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach KiBiz für einen Platz in einer Kita gewährt wird. Für Tagespflegekinder mit Behinderung werden 4.020,16 € pro Jahr gewährt. Die Meldung für das Kindergartenjahr 2026/2027 an das Land sieht insgesamt 902 förderfähige Plätze in der Kindertagespflege vor, davon 4 u3 für integrative Tagespflege. Die Bezuschussung ist abhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß KiBiz (s. ergänzende Hinweise zu den Voraussetzungen des Landeszuschusses für die Kindertagespflege).

Im Kindergartenjahr 2026/2027 werden voraussichtlich 234 Kindertagespflegepersonen beschäftigt sein. Die Landesförderung der Fachberatung gemäß § 47 KiBiz beträgt 550,00 € je Kindertagespflegeperson. Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € für jede angehende Kindertagespflegeperson mit einem QHB-Zertifikat über 300 Unterrichtseinheiten (§ 46 KiBiz). Eine Beantragung erfolgt mit der Anmeldung für das Kindergartenjahr 2026/2027, in dem die Kindertagespflegeperson die Qualifizierung abschließen wird.

1.3. Zweckbindungsveränderungen gem. KiBiz

In begründeten Einzelfällen ist es seit 01.08.2020 möglich, aus der Zweckbindung für eine Investitionskostenförderung befreit zu werden, wenn die Plätze weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren genutzt werden. Diese Entscheidung gilt nur für jeweils ein Kindergartenjahr und ist von der Jugendhilfeplanung gemäß KiBiz vor Beantragung zum 15.03. eines Jahres zu entscheiden. Für das Kindergartenjahr 2026/2027 trifft

diese Regelung voraussichtlich auf die kath. Kita St. Elisabeth, die kath. Kita St. Mauritz, die kath. Kita St. Martin und die Outlaw-Kita südl. Nottulner Landweg zu. Die Investitionskostenförderung beinhaltet durch die Zweckbindung, dass die geförderten Plätze auch nur mit u3-Kindern belegt werden. Im Einzelfall jedoch sind diese Plätze bedarfsorientiert mit ü3-Kindern zu belegen, um eine Belegungskontinuität bis zur Einschulung zu gewährleisten.

2. Förderung plusKITAs nach § 45 KiBiz

Die Förderung nach § 45 KiBiz ist eine reine Landesförderung, die in voller Höhe an die Kindertageseinrichtungen weitergegeben wird. Für die Stadt Münster entstehen keine zusätzlichen Kosten. Mit der Vorlage V/1130/2019 wurde festgelegt, welche Kindertageseinrichtungen eine Förderung als plusKITA erhalten. Die Förderung sollte 5 Jahre bis 31.07.2025 fließen.

Das Landesjugendamt teilte im Rundschreiben Nr. 4/2025 vom 20.01.2025 mit, dass seitens der obersten Landesjugendbehörde (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) beabsichtigt ist, für das Kindergartenjahr 2025/2026 dieselben bisherigen Kriterien weiter Anwendung finden zu lassen, d.h. das Gesamtbudget pro Jugendamt ändert sich nur aufgrund der Änderung der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz. Eine neuere Version liegt aktuell nicht vor. Die Reform des KiBiz soll auch erst zum 01.08.2027 in Kraft treten. Aus diesem Grunde wird jetzt die Verteilung der Förderung bis zur Reform des KiBiz nicht verändert.

3. Fazit

Dieser Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien mit all seinen Bestandteilen ist Grundlage für die Bewilligung der Landesmittel für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und für alle mit dem Gesetz verbundenen Sonderförderungen.

In Vertretung
gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen: RS 2026/2027
Anlage A